

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

73. Jahrgang

22. Juni 2016

Nr. 28 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|----------|--|-------|
| 116/2016 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – untere Jagdbehörde - über die Allgemeinverfügung über die Aufhebung der Schonzeit für Graugänse | 2 - 6 |
| 117/2016 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in Altenbeken | 7 |
| 118/2019 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in Paderborn | 8 |

116/2016

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
untere Jagdbehörde
Aldegreverstr. 10 -14
33102 Paderborn

Allgemeinverfügung

1. Gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995); jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird die **Schonzeit auf Graugänse** abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 12 der Verordnung über die Jagdzeiten und die Jagdabgabe vom 31. März 2010 (GV. NRW S. 237) im Kreis Paderborn für den Zeitraum vom **1. bis 15. Juli 2016** im nachstehenden Umfang und mit folgenden Einschränkungen aufgehoben:
2. Die Schonzeitaufhebung auf Graugänse erstreckt sich räumlich auf die Jagdbezirke im Kreis Paderborn nördlich der Straßen B 1 und B 1 n mit Ausnahme der Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete.
3. Die Bejagung ist ausschließlich auf Graugänse zulässig, die in sogenannten „Junggesellenverbänden“ ziehen, da es sich bei diesen Gänsen erfahrungsgemäß nicht um brütende Elterntiere handelt.
4. Die Bejagung hat ausschließlich an besonders von Wildschäden der Gänse gefährdeten Acker-schlägen zu erfolgen. Es ist anzustreben, die Störungen für andere Arten auf ein Minimum zu begrenzen.
5. Ein Mindestabstand von 200 m zu stehenden Gewässern ist bei der Bejagung einzuhalten, um eine Störung von Wat- und Wasservögeln auszuschließen.
6. Ein Mindestabstand von 200 m zu Grünlandflächen ist bei der Bejagung einzuhalten, um eine Störung von Wiesenvögeln (z.B. Kiebitz, Brachvogel) auszuschließen.
7. Zum 31. Juli 2016 ist mir die während der Schonzeitaufhebung getätigte Strecke der Graugänse mittels bereit gestellten Formblatts (Anlage) zu melden.
8. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum **15. Juli 2016**.
9. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Paderborn wirksam.
10. Diese Verfügung kann bei der unteren Jagdbehörde, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Gebäudeteil C, Raum C 01.18 in der 1. Etage, eingesehen werden.

Hinweise:

1. Die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten **Verbote zum Artenschutz**, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, den Kammmolch, die Zauneidechse) gelten, sind zu beachten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Zuwiderhandlungen werden entsprechend den gesetzlichen Regelungen im BNatSchG als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat geahndet.
2. Es ist erwiesen, dass ein effektives Flächenmanagement zur Verminderung von Wildschäden durch eine Kombination aus Vergrämungs- und Ablenkungsmaßnahmen sowie das Vorhalten von Duldungsflächen erreicht wird. Die Bereitstellung von Äsungsflächen zur Ablenkung der Gänse ist hierzu ein geeignetes Mittel. Der Kreis Paderborn bietet die Förderung dieser Maßnahmen im Rahmen des **Vertragsnaturschutzes**.

Die Inhaber der Ackerbaubetriebe, die aufgrund des seit 2015 geltenden „**Greenings**“ verpflichtet sind, einen Teil ihrer Flächen naturnah zu bewirtschaften, können zum genannten Flächenmanagement ebenfalls beitragen. Um eine effektive Ablenkung der Gänse von den betroffenen Ackerflächen zu erreichen bzw. den Fraßdruck zu mindern, stellen diese Projekte eine notwendige Ergänzung zur Jagd auf Graugänse, Nilgänse und Kanadagänse während der regulären Jagdzeit vom 16. Juli bis 31. Januar dar.

Den Jagdausübungsberechtigten stelle ich anheim, die Landwirte auf die genannten Möglichkeiten hinzuweisen und sie bei ihren Planungen in jagdlichen Belangen zu unterstützen und zu beraten.

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 der Verordnung über die Jagdzeiten und die Jagdabgabe (Landesjagdzeitenverordnung) darf die Jagd auf Graugänse vom 16. Juli bis 31. Januar ausgeübt werden. Die in dieser Vorschrift abweichend genannte Regelung ist hier nicht einschlägig.

Gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) ist außerhalb der Jagdzeiten das Wild mit der Jagd zu verschonen. Gemäß § 22 Abs. 4 BJJG dürfen in den Brut- und Setzzeiten die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere nicht bejagt werden.

Die untere Jagdbehörde kann die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege aufheben (§ 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW – LJG-NRW).

Die Aufhebung der Schonzeit erweist sich als notwendig. Sie wird hiermit von Amts wegen für nicht brütende Graugänse in der Gebietskulisse nördlich der Straßen B 1 und B 1 n im Kreis Paderborn vom 1. bis 15. Juli 2016 aufgehoben. Damit die Gefahr ausgeschlossen ist, dass die für die Aufzucht der Jungtiere notwendigen Elterntiere ebenfalls bejagt werden, darf nur auf sogenannte Junggesellenverbände, die in Schwärmen ziehen, die Jagd ausgeübt werden. Eine zusätzliche Sicherheit bietet die Einhaltung der Mindestabstände zu den stehenden Gewässern. Elterntiere und ihre Gösseln halten sich erfahrungsgemäß im näheren Umkreis der Gewässer auf, weil sie darauf nachts vor Feinden geschützt sind und tagsüber bei Gefahr ebenfalls aufs – nahe - Gewässer ausweichen. Deshalb werden diese Nahbereiche um die Gewässer räumlich von der Schonzeitaufhebung ausgenommen.

Ebenfalls werden aufgrund der fachlichen Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn die Naturschutzgebiete, die FFH- und die Vogelschutzgebiete von der Schonzeitaufhebung ausgenommen.

Anlass und Grundlage für die Schonzeitaufhebung der Graugänse sind erhebliche und übermäßige Wildschäden, die durch Graugänse, Kanadagänse und Nilgänse im gesamten Bereich der Lippeniederung sowie im Umfeld des „Steinhorster Beckens“ verursacht werden. Zu nennen sind die Fraßschäden der Gänse im Winter- und Sommergetreide, im aufkommenden Mais und in den Wiesen. Darüber hinaus bewirkt die Verkotung in den Wiesen eine Verschlechterung des Grünschnitts für die Silage und sie ist eine Verunreinigung im Rauhfutter der landwirtschaftlichen Nutztiere. Verkotung und Trittschäden im Winter- und Sommergetreide führen zum Absterben der Pflanzen und tragen ihren Anteil an den Wildschäden durch Gänse bei.

Die durch Graugänse, Kanadagänse und Nilgänse verursachten Wildschäden gehören nicht zu den ersatzpflichtigen Wildschäden nach § 29 BJG. Die Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen erhalten somit keinen Ausgleich für diese Wildschäden.

Die Grenze des Erträglichen und von den Landwirten im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und im Zusammenhang der mit dem Grundeigentum verbundenen Hegeverpflichtung noch hinzunehmenden Wildschäden ist überschritten. Die seit Jahren anhaltend hohe Zahl an Graugänsen, Kanadagänsen und Nilgänsen ist ursächlich für die hohen Wildschäden in der aufgezeigten Gebietskulisse. Der Vertreter der Unteren Jagdbehörde hat gemeinsam mit dem Kreisjagdberater und dem Pflanzenbauberater der Landwirtschaftskammer im März 2016 exemplarisch einige landwirtschaftliche Flächen in der Lippeniederung aufgesucht und Wildschäden durch Gänse bis hin zum Totalausfall bestätigt erhalten. Letztlich wiederholen sich diese Schäden jedes Jahr aufs Neue. Die Gänse finden in der Lippeniederung und rund um das Steinhorster Becken gute Verhältnisse vor, da sie nachts auf den Gewässern Schutz und am Tage reichlich Nahrung im Feld und im Grünland finden.

Ursächlich für die hohe Zahl der Wildschäden ist die sehr hohe Anzahl an Graugänsen, Kanadagänsen und Nilgänsen. Belastbare Angaben zum Bestand der Gänsearten liefern die seit Jahren durchgeführten Gänsezählungen durch Vertreter der Biologischen Station Kreis Paderborn-Senne, der Landwirtschaft und Vertretern der Kreisjägerschaft. Nachdem die Zählungen im März der Jahre 2010 bis 2013 in der im Kreis Paderborn gelegenen Zählkulisse stabile Ergebnisse um insgesamt 1.100 Graugänse, Kanadagänse und Nilgänse ergeben haben, sind die Zählergebnisse im März 2015 mit rd. 1.600 und im März 2017 mit rd. 1.400 Gänse in derselben Zählkulisse erheblich angestiegen. Diese Tendenz wird noch dadurch verstärkt, dass in 2015 und 2016 jeweils rd. 400 Gänse gezählt wurden, die sich neue Gebiete außerhalb der bisherigen Zählkulisse als Lebensraum erschlossen haben.

Die Ergebnisse der jährlichen Strecken durch die Jagdausübungsberechtigten im Kreis Paderborn haben noch keine Verringerung des Gänsevorkommens bewirkt. Die jährliche Strecke im Kreis Paderborn lag von 2006/2007 bis 2014/2015 zwischen 850 bis 502 Gänse/Jahr; im Jagdjahr 2015/16 wurden nur 376 Gänse gestreckt.

Zur Steigerung der Streckenergebnisse wurde im März 2016 im Kreis Paderborn für die Jägerinnen und Jäger eine Schulung in der Gänsebejagung durchgeführt.

Nicht letale Vergrämung der Gänse durch Verscheuchen und Vertreiben als mildere Mittel der Wildschadensverhütung sind nicht hinreichend möglich und stoßen an zeitliche Grenzen. Nur solange der Aufwuchs auf den Feldern noch von geringer Höhe ist, können die Gänse durch Hunde oder durch wiederholtes Befahren der Flächen verscheucht werden. Auch das Einzäunen von schadensträchtigen Flächen bewirkt nur einen vorläufigen Schutz vor noch nicht flugfähigen Gösseln.

Die Aufhebung der Schonzeit der Graugänse ab dem 1. Juli 2016 dient der Vergrämung der Gänse und ist damit eine effektive Maßnahme zur Verminderung der Wildschäden. Eine mildere oder gleich-

ermaßen geeignete und nicht unverhältnismäßige Maßnahme zur Wildschadensverhütung ist nicht ersichtlich.

Graugänse sind in ihrer Entwicklung gegenüber den Kanadagänsen und Nilgänsen um 4 Wochen voraus. Aus diesem Grunde ist es aus wildbiologischer Sicht angezeigt, die Schonzeitaufhebung vor dem 16. Juli auf die Graugänse zu begrenzen.

Die Vorverlegung der Jagdzeit vom 16. Juli 2016 um besagte 4 Wochen auf den 20. Juni 2016 ist jedoch aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Im Bereich der Abgrabungsgewässer der Lippeniederung bei Bentfeld und Anreppen brüten an den Gewässern z.B. die Schnatterente, Löffelente, Uferschwalbe und Flussregenpfeifer. Diese Vögel stehen auf der Roten Liste der besonders geschützten Tiere. Eine Bejagung direkt an den Gewässern ist damit auszuschließen, um Störungen während der Brutzeit zu vermeiden. Des Weiteren werden die Abgrabungsgewässer im Frühsommer auch von durchziehenden Vogelarten genutzt, wie der Trauerseeschwalbe und der Bekassine (beide Rote Liste 1). Jede Störung in dieser Zeit kann Nachteile für die Population der geschützten Arten mit sich bringen. Eine Schonzeitaufhebung vor dem 1. Juli 2016 widerspricht aus naturschutzfachlicher Sicht dem Schutz der anderen Arten.

Unter Abwägung der berechtigten Ansprüche der Landwirtschaft gegen übermäßige Wildschäden durch Graugänse, Kanadagänse und Nilgänse und unter Berücksichtigung der wildbiologischen Besonderheit, dass Graugänse gegenüber den Kanadagänsen und Nilgänsen in ihrer Entwicklung um 4 Wochen voraus sind sowie unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Belange der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn ist die Entscheidung über die zeitlich, räumlich und auf die Junggesellenverbände der Graugänse begrenzte Schonzeitaufhebung notwendig, erforderlich und angemessen.

Die Entscheidung ergeht mit Zustimmung des Kreisjagdberaters sowie der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn.

Hinweise

Ich bitte um Beachtung der Hinweise und halte es für notwendig, dass Maßnahmen des Flächenmanagements umgesetzt werden, um eine effektive Ablenkung der Gänse von schadensträchtigen Ackerflächen zu erreichen bzw. den Fraßdruck zu mindern und bitte Sie, entsprechende Projekte ebenfalls anzuregen und zu unterstützen.

Im Auftrag

gez.
Temborius

Streckenmeldung Graugänse

Allgemeinverfügung des Landrates des Kreises Paderborn – Untere Jagdbehörde –
zur Aufhebung der Schonzeit für Graugänse vom 09.06.2016

Jagdbezirk:	
Jagdausübungsberechtigter:	

In der Zeit vom 01.07.2016 bis 15.07.2016 wurden im o. g. Jagdbezirk insgesamt

Anzahl Graugänse

Graugänse erlegt.

Datum / Unterschrift

Bitte senden Sie diese Streckenmeldung bis zum **31.07.2016** zurück an:

Per Post:

**Kreis Paderborn
Untere Jagdbehörde
Postfach 1940**

33049 Paderborn

oder per Fax:

05251 / 308 3297

oder per e-mail:

augeb@kreis-paderborn.de

117/2016

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegrevestr. 10 -14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/41499-14-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)
für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen
in 33184 Altenbeken

Herr Andreas Ahlemeyer, Auf dem Heng 1, 33184 Altenbeken, beantragt für den Standort Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur 19, Flurstück 108, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einem Rotordurchmesser von 82 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

118/2016

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstr. 10 -14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/40848-16-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)
für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen
in 33100 Paderborn

Die Windkraft Rönickerfeld 3 GmbH & Co. KG, Am Henkelberge 33, 33100 Paderborn, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Neuenbeken, Flur 16, Flurstück 70, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einem Rotordurchmesser von 82 m. Gegenstand der Änderung ist das Anbringen von Hinterkantenkämmen und die Leistungserhöhung zur Nachtzeit von 2.000 kW auf 2.300 kW.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.1 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e i.V.m. § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann